Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 12

Artikel: Freiheit, die ich meine... : zur staatsrechtlichen Situation
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845261

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiheit, die ich meine . . .

Zur staatsrechtlichen Situation

„Im Juni 1802 wurde die zweite helvetische Verfassung der Volksabstimmung unterstellt, das war die erste allgemeine schweizerische Volksabstimmung. Auf Grund dieser Volksabstimmung wurde die Verfassung als angenommen erklärt, obwohl die Zahl der ablehnenden Stimmen grösser war als die der abgegebenen Ja-Stimmen. Man behalf sich damit, dass die Enthaltungen als Zustimmungen gezählt wurden". (vergl. Botschaft S. 12).

Die Männer hatten sich also in der ersten schweizerischen Volksabstimmung die politischen Rechte selber zu geben, — die Verfassungsvorlage aber ist durchgefallen, sie konnte nur durch die „Hintertür" gerettet werden. Die politischen Rechte, — auf dem Jahrmarkt der Revolution billig erhältlich, — wurden damals den Männern angeworfen.

Und die Frauen? Sie haben heute zur politischen Gleichberechtigung den schwersten Weg zu beschreiten, den es gibt, nämlich denjenigen der Verfassungsrevision. Im Unterschied zu den Männern von damals sind sie nicht in der Lage, sich selber die politischen Rechte zuzuerkennen. Stimmenthaltungen fallen aus ohne Gnade, sie sind für die Frauen keine Chance. Böse Zungen entwerten sogar den guten Ausgang der Frauenbefragungen mit der Behauptung, dass die Stimmenthaltungen eigentlich als Nein-Stimmen zu bewerten seien . . .

Diese fundamentale Verschiedenheit in der Ausgangssituation beruht — wissenschaftlich ausgedrückt auf der Verfeinerung des verfassungsrechtlichen Denkens, — trivial ausgedrückt auf dem Konservatismus (lies Verknöcherung) eines seit 160 Jahren gleichförmig ohne Umbrüche sich weiter entwickelnden Staates.

Das Gegenstück: „Unter der Einwirkung der damaligen demokratischen Bewegung gab der Kanton Bern in dem auf Grund der ersten demokratischen Verfassung erlassenden Gemeindegesetz vom Jahre 1833 den Frauen das Stimmrecht im Prinzip unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern . . . Im Jahre 1887 wurde dieses Frauenstimmrecht gänzlich beseitigt, indem der Regierungsrat die Gemeinden in einem Kreisschreiben anwies, die Frauen nicht mehr zur Stimmabgabe zuzulassen. Die Begründung lautete dahin, dass dieses Stimmrecht mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung festgelegten Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbar also durch diesen aufgehoben sei, denn die Tatsache, dass ein Teil der Frauen stimmen könne, der andere aber nicht, bedeute eine rechtsungleiche Behandlung" (Botschaft S. 27).

Das Vorgehen des Regierungsrates, bestehend in der Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch ein blosses Kreisschreiben, ist offensichtlich ein Verstoss gegen das Prinzip der Trennung der Gewalten. Noch toller aber ist die Begründung des besagten Kreisschreibens: der Rechtsgleichheitsartikel, gebildet aus dem Ferment der französischen Revo-

lution, wurde dazu missbraucht, um wohlerworbene subjektive öffentliche Rechte von Staatsbürgern zu unterdrücken. Freiheit, die ich meine!

60 Frauen haben damals gemeinsam ein Protestschreiben an den Regierungsrat gerichtet. Ihre Eingabe fiel in den staatlichen Papierkorb, denn was waren damals unorganisierte Frauen, die kaum erst ihre Handlungsfähigkeit erworben hatten, — quantité négligeable . . .

Gertrud Heinzelmann

Stellungnahme der konservativen Partei zur eidgen. Vorlage

Die Delegiertenversammlung der konservativ-christlichen Volkspartei der Schweiz nahm nach zwei geheimen Abstimmungen mit 84 gegen 53 Stimmen den Antrag des Zentralvorstandes an, wonach den Kantonalparteien Freiheit in der Stellungnahme gewährt wird. Eine in erster Abstimmung angenommene Resolution erklärte die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten „als unvereinbar mit unserer föderalistischen Struktur und der Eigenstaatlichkeit der Kantone".

Der evangelische Frauenbund der Schweiz

stimmte an seiner Generalversammlung in St. Gallen folgender Resolution zu: „Die Teilnehmerinnen an der Generalversammlung würden die Umwandlung des ausschliesslichen Männerstimmrechts in das Erwachsenenstimm- und -wahlrecht in unserm demokratischen Staate sehr begrüssen, weil sie überzeugt sind, dass Jesus Christus die Frauen heute ruft, auch im öffentlichen Leben zu dienen. Darum setzen sie sich für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts ein".

Im Wallis

hat sich nach Unterbäch nun auch der Gemeinderat von Evolène für die Einführung des Frauenstimmrechts in der Gemeinde erklärt und gedenkt es durch die nötigen Beschlüsse bald zu verwirklichen.

Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Aargau

Obwohl die Kirchenartikel der Staatsverfassung von 1927 den Landeskirchen die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts freistellen, besitzen die Aargauer Frauen der evangelisch-reformierten Landeskirche nur das passive Wahlrecht, d. h. sie können seit einigen Jahren in die Kirchenpflege gewählt werden. Nach einer Motion von Bezirkslehrer Dr. F. Heussler in der Synode wurde nun eine Kommission gegründet, welche die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen und Ausländer prüfen soll. Neben Theologen und Juristen gehören der Kommission auch drei Frauen an.

Politische Frauengruppe In Zug wurde eine freisinnig-demokratische Frauengruppe gegründet, die 17. der Schweiz. Präsidentin des Initiativkomitees ist Frau M. Imbach-Steinlin.